

**1. Änderungssatzung
zur Satzung über die Festsetzung der Gebühren auf öffentlichen
Parkplätzen, die mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten
bewirtschaftet werden
(Parkgebührensatzung)
vom 10.11.2020**

Aufgrund von § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der heute geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) am 23.11.2021 folgende Änderung der Parkgebührensatzung vom 10.11.2020 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Gebührensätze) erhält folgende Fassung:

Die Gebühren in Feldberg-Ort und an den öffentlichen Parkplätzen an der B 317 werden wie folgt festgesetzt:

Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei.

Für die volle 1. bis 5. Stunde: 2,00 EUR je angefangene Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ab der 6. angefangenen Stunde: Tagesticket 10,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Gebühren für die öffentlichen Parkplätze in den Ortsteilen Altglashütten, Falkau und Bärental werden wie folgt festgesetzt:

Die erste ½ Stunde ist gebührenfrei.

Für die volle 1. Stunde bis 7. Stunde: 1 EUR je angefangene Stunde inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Ab der 8. angefangenen Stunde: Tagesticket 8,00 EUR inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Abweichend hiervon gelten für Pendler folgende Gebührenregelungen auf den P&R-Anlagen:

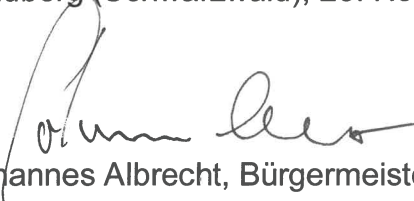
- | | | |
|----|-------------------|------------|
| a) | 3-Tagesparkschein | 20,00 EUR |
| b) | 7-Tagesparkschein | 45,00 EUR |
| c) | Jahresparkschein | 100,00 EUR |

Jahresparkscheine sind nicht übertragbar und werden max. auf 2 Kennzeichen ausgestellt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.12.2021 in Kraft. Im Übrigen bleibt die Parkgebührensatzung vom 10.11.2020 unberührt in Kraft.

Feldberg (Schwarzwald), 23. November 2021


Johannes Albrecht, Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Feldberg (Schwarzwald) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.